



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

27. Juli 2020

Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

*via AFU-RU zur koordinierten Eröffnung
mit Wasserbauprojekt 20-4036*

Geschäft Nr. 20-4106

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Görbsbach; Festlegung Gewässerraum
Abschnitt km 0.000 bis km 0.490**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt wird auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt. Damit wird der Raumbedarf für den entsprechenden Ausbau des Gewässers inkl. Zugänglichkeit für Unterhalts- und/oder Interventionsmassnahmen langfristig sichergestellt.

Der Sondernutzungsplan wurde vom Gemeinderat am 8. Mai 2019 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 29. Mai 2019 bis 27. Juni 2019 gingen vier Einsprachen ein. Gestützt auf die Einspracheverhandlungen erliess der Gemeinderat am 18. März 2020 diverse Bereinigungen des Sondernutzungsplans. Die Änderungen erfolgten im vereinfachten Verfahren nach Art. 41 Abs. 3 PBG. Das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurde eingeholt. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt diese Änderungen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 20. November 2018 sind vollumfänglich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält in der Genehmigungsprüfung fest: Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Görbsbach und korrespondiert entsprechend mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen am Gerinne. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung



des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht transparent und nachvollziehbar erbracht. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung folglich zugestimmt werden.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei